
Buchbesprechungen

Hans Joachim Schneider, Kriminologie. Berlin (Walter de Gruyter Verlag) 1987, CXLVIII, 969 S.

Ulrich Eisenberg, Kriminologie. 2. vollständig überarbeitete und erheblich erweiterte Auflage, Köln (Heymanns Verlag) 1985 (1. Aufl. 1979), XXV, 1022 S.

Günther Kaiser, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 7. neubearbeitete und ergänzte Auflage, Heidelberg (C. F. Müller Verlag) 1985 (1. Aufl. 1971), XVIII, 393 S.

Auf der Suche nach der durch unsere Kriminologielehrbücher vermittelten Ideologie fanden wir im ersten Teil bei den beiden praxisorientierten Kriminologen Göppinger und Schwind zwei Pfeiler dieses Alltagsmythos, nämlich ein vom ‚normalsinnig‘ Arbeitenden abgehobenes Kriminellenstereotyp auf der Seite der Täter und die entsprechende Sorge über die unaufhörlich steigende Kriminalität auf der Tatseite; zwei Phänomene, die der eine durch den diagnostisch geschulten Experten, der andere durch den vor allem generalpräventiv wirkenden Polizisten praktisch zu lösen gedachten. Eine Stereotyp-Struktur, die argumentativ durch Hinweise auf die Vielfalt einander widersprechender Befunde, cursorische Kritik widerständiger Theorien und durch den Rückgriff auf einen Hobbesianischen Sozialisationsmythos abgesichert wurde.

In diesem zweiten Teil möchte ich untersuchen, ob und inwieweit es Eisenberg, Kaiser und Schneider als Vertreter klassischer Lehr- und Forschungskriminologie gelingt, diese Trivialebene zu verlassen.

1. Beginnen wir mit der angesichts früherer Publikationen (s. Steinert, KrimJ 1974, 320) nur scheinbar jüngsten Kriminologie *Schneiders*, in deren über 1000 Seiten sich natürlich ebenso manches Gute finden läßt – etwa das Kapitel über Massenmedien, seine Ausführungen über die dadurch verantwortlich mitgestaltete Verbrechensfurcht, die so wenig der Realität entspricht (S. 272 ff, 767 ff) und sein Schlußkapitel zum deutschen Judenmord (S. 887 ff) – wie auch manche Entgleisung – etwa die als „Brutstätte“ bezeichneten ökologischen Täterwohnsitze (S. 335) oder die Feststellung, „Intelligenzmängel bilden . . . für sich alleine keine Ursache für Frauenkriminalität“ (S. 572).

1.1 Nach 66 Seiten beispielhaft geschilderter Probleme kriminologischer Forschung und den obligaten Berichten über den Verbrechensbegriff, Geschichte und Organisation der Kriminologie (93 S.) widmet der Autor den ersten Hauptteil dem Umfang der Kriminalität (62 S.), ihrer Struktur in der Welt und Geschichte, im Krieg, Krisen und Wohlstand, in einzelnen Ländern und Kontinenten, bei Ausländern und in der Prognose (106 S.), sowie ihrer „Kriminalgeographie, -ätiologie und -topographie“ (32 S.), mit einer Fülle von theoretisch nicht näher abgeklärtem Allerweltswissen, das auch durch die eigentlichen „Hauptrichtungen der Kriminologie“ von der neoklassischen Schule bis hin zu den von ihm bevorzugten sozialpsychologischen Theorien (202 S.) im darauf folgenden Hauptteil nicht näher fundiert werden kann.

Trotz seiner berechtigten Einwände gegen biologische Erklärungsversuche wird sodann unter den Stichworten „Geschlecht und Alter“ alles Wissenswerte über Frauenkriminalität und Vergewaltigung (42 S.), Kinder- und Jugenddelinquenz, Prävention, Kindesmißhandlung und sexuellen Mißbrauch (96 S.) sowie die Kriminalität an und von Alten (16 S.) eher assoziativ zusammengetragen, getreu dem kriminologischen Paradox, daß die besten Prognosevariablen – neben der Vorstrafe – noch immer eben diese beiden biologischen Zuschreibungen sind. Ergänzt wird dies unter der bezeichnend unpassenden Überschrift „Soziale Verursachung und Kontrolle der Kriminalität“ durch zwei weitere Kapitel über „Massenmedien“ (36 S.) und „Das Verbrechensopfer“ (38 S.).

Im Kapitel über die „formelle Reaktion auf Kriminalität“, auf das man wegen der prononcierten Aussage, „es gibt keine ‚kriminelle Wirklichkeit‘ losgelöst und unabhängig von der sozialen Reaktion auf Verbrechen“ (S. 163) neugierig wartet, liest man Aussagen zur Strafgesetzgebung, exemplifiziert vor allem an historisch länger zurückliegenden Beispielen (14 S.) und sehr ausführlich über den Strafvollzug, Behandlungsansätze und ein paar Diversionsstrategien (59 S.), die mir zwar in der Intention, nämlich den Strafvollzug möglichst zu reduzieren, sympathisch, in der Kritik und Durchsetzungsstrategie allerdings bis hin zur Fehlanzeige allzu dürtig ausfallen. Zum Schluß wird der Leser mit „einigen Aspekten politischer Kriminalität“ überrascht, die neben Aussagen über Terroristen und deren Sympathisanten, „die durch Kampagnen (Vorwurf der Isolationsfolter . . .) um Verständnis für die Terroristen werben“ (S. 875), Nachdenkliches zum Völkermord bringen (53 S.), ohne dies – wiederum entsprechend den allgemeinen kriminologischen Tabus (S. 5f) – in größere kriminologische Zusammenhänge einordnen zu können, von den „Sozialisationsmängeln“ einmal abgesehen, denen sowohl die „politischen Täter“ (S. 872) wie die Terroristen unterliegen, die „durch mangelnde Identifikation mit ihren Eltern . . . keine Persönlichkeit aufbauen“ konnten (S. 878)

1.2 Kann nun diese Art „liberaler Kriminologie“ (VI) mit ihrer deutlichen Kritik an den Medien und nachkapitalistischen Zuständen (S. 649) wie an biologistischen und materialistischen Theorieansätzen die bei Göppinger und Schwind herausgearbeitete Ideologieebene überwinden? Wie wird argumentiert, welche impliziten Annahmen gelten und wie bewältigt ein Kriminologe seine kritischen Erkenntnisse?

Die Plausibilität vieler (seiner) kriminologischen Befunde beruht zunächst auf deren Trivialität; so wird etwa die Kriminalökologie auf den Satz „Der Mensch ist ein räumliches Wesen“ gegründet (S. 328, 769) oder die Kinder und Jugenddelinquenz mit den Sätzen eingeleitet: „Von seiner Geburt bis zu seinem Tod geht der Mensch durch verschiedene Altersstufen hindurch, die alle ihre eigenen Probleme haben . . . Die Säuglings- und Kleinkindzeit (bis etwa zum 8. Lebensjahr) interessieren allerdings weniger, da Kinder in dieser Entwicklungsphase nicht delinquent auffällig werden“ (S. 603). Ein Trivialitätenschatz, der sich auf theoretischer Ebene wiederholt, formal etwa im abgelehnten Mehrfaktorenansatz (S. 396 ff.), inhaltlich in den vom Autor zu einzelnen Themen zusammengestellten ‚Theorien‘, – etwa zu den Ursachen der Frauen- und Kindesmißhandlung (S. 581 ff., 674 ff.), zur Entstehung des Alkoholmißbrauchs (S. 462 ff.) oder zur Bandenkriminalität (S. 637 ff.). Simple, zumeist dem Alltagsverständnis entnommene Denkmuster, die sich im Umgang mit den jeweils gerade passenden Theoriebestandteilen ebenso zeigen wie in der Art ihrer argumentativen Entkräftung: so wird die geringe offizielle Kriminalität Japans einmal hergeleitet aus dem ‚Paternalismus‘ im Betrieb bzw. der Tatsache, daß „die Industriegemeinschaft die Großfamilie und die Sippe weitgehend und erfolgreich ersetzt“ hat (S. 266, 673), während an anderer Stelle „eine der wesentlichsten Ursachen“ darin gesehen wird, daß in Japan „Frauen ihre kriminalitätskontrollierenden Einflüsse in mittelbarer Weise wirksam ausüben“ (S. 570). So folgt man auch „allzuunkritisch einem rein ökonomischen Modell, wenn man eine besondere delinquente Belastung der untersten Unterschicht annimmt“ (S. 216), während im akzeptableren ökologischen Konzept „es gerade die Wohnviertel der untersten Unterschicht sind, die die meisten jugendlichen Delinquenten hervorbringen“ (S. 337). Dann wird gerügt, daß die deutsche ‚Kontrollforschung‘ (Feest, Lautmann, Brusten) nicht erkannte, daß ihre Strategie der „Verunsicherung der formellen Sozialkontrolle nur zum Nachteil der Gesellschaft und der Verbrechenopfer gereichte“, zumal die beiden letzteren „Positionen vertraten, die empirisch nicht nachweisbar waren“ (S. 56 ff.), weshalb umgekehrt der störende Negativbefund zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität durch den Satz „die vorwiegend kriminalstatistische Beurteilung ist indessen eine stark verkürzende Betrachtungsweise“ (S. 252) aufgehoben wird. Beliebt sind globale Wertungen nach dem

etwa bei der Kindesmißhandlung gewählten Muster „Wegen der Ubiquität der Kriminalität sind schichtenspezifische wie ökonomische Erklärungen von vornherein falsch“, deren polizeilich bekannte Häufigkeitsverteilung „erklärt sich daraus, daß die Unterschicht anzeigefreudiger ist“ (S. 676). So kann auch die schlechte ökonomische Lage der Ausländer bei uns nicht erklären, „warum nicht alle, sondern nur eine Minderheit . . . delinquent werden“, während bei der bevorzugten Kulturkonflikt-Theorie ganz selbstverständlich gilt: „Freilich verarbeitet die Mehrheit der Gastarbeiterkinder den Kulturkonflikt psychisch und sozial recht gut“ (S. 305, 307); dementsprechend haben Shaw und McKay in ihrer ökologischen Theorie „nicht behauptet, daß die Jungen in Delinquenzgebieten zu 100 oder auch nur zu 50 % delinquent werden“, während Mertons Anomie-Theorie nicht erklären kann, „warum die Masse der Unterschicht sich sozial konform verhält“ (S. 427, 434).

Die an solchen Stellen aufscheinende wahrnehmungsgelenkte Beliebigkeit der Argumentation wird dann gravierend, wenn die trotz des Umfangs ‚bewußt gesetzten Akzente‘ (V) ganze Tabu-Themen ausklammern bzw. auf deren ‚Erklärung‘ verzichten: wir hören weder etwas von der Demonstrations-Problematik noch fand ich die Stichworte Korruption (S. 78) und Konkurs, wie überhaupt die Wirtschaftskriminalität eher unterbelichtet bzw. im direkten Zusammenhang mit dem so ‚schädlichen‘ Ladendiebstahl behandelt wird; deren Opfer müssen nämlich „sozial sichtbar gemacht werden, damit Wirtschaftskriminelle und Ladendiebe nicht ihren psychischen Neutralisierungstechniken . . . zu folgen vermögen“ (S. 758). Andere Probleme werden ‚verfremdet‘, so ist die „Umweltzerstörung . . . vor allem ein großstädtisches Problem . . . Der heutige Großstädter muß weitgehend ohne den warmen mitmenschlichen Kontakt auskommen“ (S. 339 f.) bzw. „wie bei der kaum angesprochenen professionellen Kriminalität, in die Vergangenheit (Hexenverfolgung, S. 79) oder in fremde Länder (S. 227) verlegt.

Diese einäugige Argumentation dominiert auch den zweiten Aspekt der ‚impliziten Annahmen‘, – Kriminalitätsmodell, liberale Staatsauffassung und Basistheorie:

Natürlich sieht Schneider, daß ‚Kriminalität‘ ein künstliches Produkt ist, ja er spricht von „Kriminaljustiz-System“ bzw. vom „Kriminalitätsproduktionsprozeß“ (S. 164) fast ebenso frei wie ein Labeling-Theoretiker und doch muß er das alles vergessen, um über die Struktur der Kriminalität und Kriminalgeographie, über Erklärungen der Kriminalität und Behandlung von Kriminellen schreiben zu können. Wie macht man das? Man kann es zunächst, das ist der übliche Weg, erwähnen und dann vergessen, um es gelegentlich an passender Stelle wieder zu verwenden – etwa zur Deutung der

niedrigeren DDR-Kriminalität. Man kann dann aber auch im selben Atemzug – nach dem Modell des Mehrfaktoren-Ansatzes – behaupten, daß natürlich beide Aspekte – Realität wie Reaktion – zu beachten seien, wobei man üblicherweise dann die ‚Reaktionsseite‘ ausklammert, um einseitigen Labeling-Theoretikern vorzuwerfen, sie übersähen eben diese Realitätsseite (S. 283). Der feinere Weg ist jedoch die schrittweise Umformung des ursprünglichen Problems, Dafür muß man zunächst „die Kriminalität . . . in ihrem Werden“ begreifen, um hier aus Gründen der Praktikabilität „Schnitte in die sozialen und individuellen Kriminalisierungsprozesse“ zu legen (S. 76), womit man neben der durch die Strafgesetze festgelegten ‚Kriminalität im weiteren Sinne‘ die ‚Kriminalität im engeren Sinne‘ als „Ergebnis informeller oder formeller Benennungsprozesse“ erhält (S. 82). Vernachlässigt man die „informellen“ Kontrollen – weil diese eher „in den unwegsamen und dünn besiedelten Gebieten der Wildnis und des Busches“ (S. 80), weniger in unseren Großstädten wirksam sind, gelangt man ins geläufige Fahrwasser: „Es gibt keine Kriminalität und keine Delinquenz, die man losgelöst von ihrer Reaktion betrachten kann. Kriminalität im weiteren Sinne, die durch die Strafgesetzgebung bestimmt ist, wird durch die Dunkelfeldforschung erhoben. Kriminalität im engeren Sinne, die sich aus der Strafgesetzanwendung herleitet, wird von der offiziellen Kriminalstatistik festgestellt“ (S. 218), und zwar, wie üblich, durch die Polizei-statistik, weil die späteren Justizstatistiken uns noch weiter von der ‚Realität‘ fortführen würden (S. 164), obwohl auch Schneider weiß, daß „die Polizei . . . ein Interesse daran hat, die Öffentlichkeit ‚maßvoll zu alarmieren‘, damit sie die personelle und sachliche Ausstattung bekommen, die sie auch in Zukunft für die Erfüllung ihrer Kriminalitätskontrollaufgaben benötigen“ (S. 161).

Womit wir dann den Grund für das zweite Moment dieser Ideologie, die Idee des *contrat social*, ansprechen: „Am Anfang stand die Blutrache“ (S. 806) – nicht der Ausgleich, das Wergeld etc. – weshalb die „Instanzen der formellen Sozialkontrolle . . . von der Gesellschaft mit der Reaktion auf Kriminalität und Kriminelle beauftragt“ wurden (S. 168), in gelegentlich, angesichts des Kulturverfalls verständlicher, doch die Zusammenarbeit lähmender Hoffnung, „die Polizei wache schon“ (S. 737), was sich vor allem im Kriege gezeigt habe: „Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter und Strafvollzugsbeamte wurden eingezogen“ (dreimal auf S. 241–243), um damit zugleich das erfolgreiche Sinken wie spätere Ansteigen der Kriminalität zu erklären. Natürlich sieht auch Schneider, daß das „Gewaltmonopol des Staates, das dieser unter strengen rechtsstaatlichen Bedingungen ausübt“ (S. 867), „pluralistisch“ aufgelöst ist, mit „vielen Gruppen, die mehr oder weniger ‚herrschen‘“ – weswegen die marxistische Theorie wohl veraltet ist (S. 758), doch „sollten wir Kriminologen“ – bei aller notwendigen Sozialkritik, um Kriminalität wirksam zu kontrollieren

(S. 154) – „uns unsere natürliche Sympathie für unseren Staat, unsere Gesellschaft und ihre Kontrollinstitutionen, unsere Polizei, unsere Gerichte und unseren Strafvollzug gleichwohl bewahren“ (S. 158). Ein sehr ernster emotionaler Appell, der in seiner Dringlichkeit in vierfach strukturierter Sorge wurzelt: Zunächst in der doppelten, um die Jahrhundertwende herausgearbeiteten Ausgangsproblematik, daß einerseits der normale Mensch als „polymorph perverses und universell kriminelles Wesen“ geboren werde, „der Vatermord der Archetyp des Verbrechens“ sei (Freud; S. 472f.), was Hirschi in der modernen Kontroll-Theorie verallgemeinere: „Alle Menschen sind potentielle Verbrecher, aber sie werden durch die Furcht unter Kontrolle gehalten, daß ihre Sozialbeziehungen durch Straftaten . . . geschädigt werden könnten“ (S. 532), und daß andererseits die hierfür notwendige „Gemeinschaft“ in der nachindustriellen, nachkapitalistischen, städtisch-bürokratischen Gesellschaft (Tönnies; S. 39, 648f.) immer mehr desorganisiert zerfalle. Ein Prozeß, in dem der notwendige ‚Konsens der Werte und Normen‘ verlorengehe, obwohl an sich „solcher Konsens sogar in Gesellschaften mit unterschiedlichen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen und mit verschiedenem Entwicklungsstand vorhanden“ (S. 73, 449) sei, weswegen theoretische Konfliktmodelle so wenig taugen, denn „langfristig entwickelt sich durch Gruppeninteraktion Übereinstimmung“ (S. 72, 441) – so sehr dieser Konsens auch durch „Unterkulturen“ jugendlicher, vandalistischer, ideologischer, terroristischer Art, einschließlich der der Gastarbeiter der zweiten Generation, zersetzt werde. Ein Prozeß, der sich nicht nur in äußerlich beobachtbaren Zerfallserscheinungen (S. 225f.), sondern insbesondere bei der Art der Sozialisation (dem „Zentralbegriff sozialpsychologischer Kriminalitätstheorien . . .“, die die Anpassung an und das Hineinwachsen des Individuums in die Verhaltensweisen und Normen der Gesellschaft zum Ziel hat“ – S. 501), in zerfallenen Familien und allzu permissiven Schulen äußere. Eine Vision, die den anfänglichen Vatermord in der wachsenden Kinder- und Jugendkriminalität, in der feministischen Frauenbewegung (S. 594) wie in der Gastarbeiterkriminalität der zweiten Generation (S. 307) und bei den Terroristen (S. 873) wiederfindet.

In dieser desolaten Situation ist nicht nur die Solidarität der noch gesetzestreuen Bürger – „die Erwachsenen müssen sich tagtäglich um die Jugend kümmern“ (S. 885) – und der Staat, insbesondere die Polizei – etwa in der Zusammenarbeit mit der Schule (S. 665) – gefordert, sondern auch der Kriminologe. „Wertfrei“ (S. 89) und „unparteiisch“, „denn weder die politisch und sozial Mächtigen noch die politisch und sozial Schwachen haben immer recht“ (S. 77); von „seinem rechtsstaatlichen Standpunkt aus soll er seine Meinung sagen, um der Gerechtigkeit im politischen Machtkampf zum Siege zu verhelfen“ (S. 78), als „Vordenker“ entwickelt er „die theoretischen

Konstrukte . . . für mögliche Strafgesetzentwürfe“ und „untersucht die Probleme der Über- und Unterkriminalisierung, also die Frage, ob sich Strafgesetze gegen sozial-schädliches oder -harmloses Verhalten richten“ (S. 790, 799).

Das dabei entstehende Problem, angesichts des konstatierten Konsenses einen eigenen Standpunkt finden zu müssen bzw. „die Gesellschaft kritisieren zu müssen, deren Teil sie selbst sind“ (S. 157), mag uns abschließend einen Schlüssel dafür bieten, warum ein Teil der Kriminologen sich auf biologisch-psychopathologische Erklärungen zurückzieht, der andere Teil dagegen so leicht an der Realität vorbei dogmatisch-normative Standpunkte einnimmt. Dies gilt nicht nur für Prognose und Klassifikation, die beide in ihrer Brüchigkeit erkannt, gleichwohl aber weiter zu entwickeln sind, nicht zuletzt deswegen, weil sie vom Gesetz vorgeschrieben sind (S. 309 ff., 828 f.), oder für die These „es gibt kein Verbrechen ohne ein Verbrechensoffer“ (S. 84), „freilich kann sich auch der Täter selbst opfern, oder es kann ein immaterielles, abstraktes Opfer (die Gesellschaft, insbesondere deren Wirtschaftsordnung oder der Staat) betroffen sein“ (S. 755). Man benötigt dann die Straf-Normen, denn sie haben „eine direkte Wirkung: Abschreckung oder Nichtabschreckung, und eine (viel bedeutsamere) indirekte Wirkung: Formung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung“ (S. 789), eine „sittenbildende Kraft“ (S. 653), die wir insbesondere bei Inzest und Pädophilie benötigen (S. 685, 697), obwohl der Kriminologe weiß, daß „weder das tat- noch das täterorientierte Straf- und Strafverfahrensrecht . . . die Aufgabe zwischen Täter und Opfer Frieden zu stiften und soziale Normen und Werte zu entwickeln und zu bestätigen . . . bisher zufriedenstellend zuwege bringen“ konnten (S. 780 f., 801); von den nicht erwähnten Negativfunktionen unseres Kriminaljustizsystems einmal ganz zu schweigen. Denn: „Der Strafgesetzgeber stuft das“ zuvor „von der Gesellschaft in Sozialprozessen definierte sozialabweichende Verhalten“, „nach dem Maßstab der Gefährdung der Lebensinteressen der Gesellschaft“ ein (S. 790). Nahezu tragisch wird dieser dogmatische Ausweg dann, wenn auf diese Weise der so viel versprechende anfängliche Ausgangspunkt: „Sozialabweichler und Konformisten sind Wesen derselben Kultur, Erfindungen (Konstrukte) derselben schöpferischen Einbildung“ (S. 42), dem assoziativen Stereotyp geopfert werden muß, das Verbrechen als asoziale Erscheinung ergebe sich aus Sozialisationsdefiziten, die ihrerseits auf gestörten Sozialstrukturen gründeten (S. 678).

2. Wie wenig Schneider seinem eigenen kritischen Anspruch gerecht werden konnte, zeigt ein Blick in *Eisenbergs* Kriminologie (vgl. Besprechungen durch Böhm und Bock in *MschR* 1984, S. 62; 1986, S. 249) gleich in zweifacher Weise, in der Art der Selektion

kriminologisch-relevanten Wissens wie im Ausmaß der einem ‚liberalen‘ Kriminologen an sich möglichen Kritik. Der Vergleich beider Werke, die in Umfang wie detaillierter Stoff-Fülle eher Kommentaren denn Lehrbüchern gleichen, zeigt zudem, wie unterschiedlich die Akzente im Bereich einer noch traditionellen Kriminologie gesetzt werden können: Die von Schneider bevorzugten Themen der Massenmedien, Jugend- und Frauenkriminalität wie seine Vorliebe für ländervergleichende und sozialisationstheoretische Spekulationen treten bei Eisenberg zurück zugunsten der Analyse der strafrechtlichen Reaktion sowie der Verkehrs- und Wirtschaftskriminalität oder des ‚kriminologisch bedeutsamen Verhaltens von Staatsführungen‘, über die man sonst schwer zugängliches Material finden kann.

2.1. Diese Unterschiede schlagen sich zunächst im Aufbau der Kriminologie nieder, die einleitend, nach einer Gegenstands- und Aufgabenbestimmung der Kriminologie (25 S.), zunächst den verdienstvollen Versuch unternimmt, allgemeine forschungsleitende Perspektiven der Kriminologie herauszuarbeiten (68 S.), die später leider als solche wie in ihrer Gewichtung in der Fülle des Materials weithin untergehen. Neben dem klassisch-sozialpathologischen Ansatz unterscheidet er die Konfliktperspektive – inklusive Desorganisation und Labeling – sowie den funktionalen Zugang. Auch die daran anschließende Darstellung der kriminologischen Methoden (78 S.), zum Forschungsprozeß allgemein wie zur Untersuchung des ‚Gesamtbereichs‘ (Dunkelfeld, Kriminalstatistik, Kriminalitätsprognose) und der Einzelbereiche (Typologie, Individualprognose) ist nicht nur notwendig, sondern sensibilisiert den auf handfeste Ergebnisse erpichten Leser in einer für Eisenberg typischen Weise: „Wird gemeinhin die Gewinnung von Wahrheit . . . als Ziel . . . bezeichnet“ (S. 94).

Den Hauptteil gliedert Eisenberg getreu seiner Aufgabenstellung in zwei annähernd gleich starke, an einschlägigen Paragraphen und Polizeistatistik orientierte Teile, von denen der eine die Gesetzgebung (40 S.), die Verfolgung und Verurteilung – Anzeige, Staatsanwaltschaft und Polizei, Vernehmung, Zwangsmaßnahmen, Gerichtshilfe und Gericht (134 S.) –, die Rechtsfolgen von der Geldbuße bis zur Registereintragung (130 S.) und Fragen der Evaluation (58 S.) behandelt. Der zweite Hauptteil stellt die Kriminalität dar, geordnet einmal global massenstatistisch nach Taten, Täter- und Opfergruppierungen sowie Tätergemeinschaften (153 S.) mitsamt deren kriminalitätsexternen Zusammenhängen mit kulturellen, wirtschaftlichen und räumlichen Gegebenheiten (51 S.), und zum anderen tat- und täterspezifisch mit einer Darstellung von ‚verlaufsorientierten‘ Untersuchungen sowie deren straftäter- und opferbezogenen Zusammenhängen.

2. 2. Der Versuch, die ideologische Botschaft zu ergründen, die auch diese Kriminologie vermittelt, steht bei seiner kompilatorischen Könnerschaft vor größeren Problemen als bei Schneider, zumal es Eisenberg gelingt, die Befunde neuerer kritischer Kriminologie so zu verarbeiten, daß man seine Kriminologie weithin als ‚labelingkritische‘ Auflösung lesen könnte (was sein Rezensent Bock ihm auch entsprechend ankreidet). So beginnt die Darstellung der Gesetzgebung mit der „Problematik, ob oder in welchem Ausmaß die Kriminalisierung von Verhalten solche politische Funktionen erfüllt, die sich in den nur kriminalpolitischen Argumentationen nicht annähernd erschöpfen“ (S. 171), wobei als eine „zentrale Funktion von Strafrechtspflege die Demonstration des Prinzips der staatlichen Machtausübung, und zwar stellvertretend für staatliche bürokratische Organisationen im übrigen“ erscheint, „dabei ist der Gesetzgebungsprozeß geeignet, den Zwangscharakter staatlicher Herrschaft weniger transparent werden zu lassen“ (S. 203), was sich u. a. an der Einrichtung der Kontrollstellen gem. § 111 StPO zeige (S. 227). Überlegungen, die zwar „nur einen Ausschnitt von Strafrechtsnormen . . . zu erklären vermögen“, die aber zumindest das am Erziehungsgedanken orientierte Jugendstrafrecht, für das Eisenberg Experte ist, in die Lage versetzt, „sozialer Ungleichheit und Repression nicht nur zu entsprechen, sondern diese auch noch zu mehren“ (S. 203 f.).

In Übernahme der Ergebnisse der Instanzenforschung betont Eisenberg sodann die große Rolle der „behördeninternen Handlungsnormen“ (S. 475 ff.), „die nur begrenzt im Einklang oder gar im Widerspruch zu dem Gesetz stehen“ (S. 183), und die letztlich den Eigeninteressen des Apparates dienen (Pensenschlüssel; S. 241, 476), wobei „zu vermuten ist, daß sie mit den Interessen gesamtgesellschaftlicher Machttträger harmonieren“ (S. 478). Dies beginnt bei der „unterschiedlichen Bereitschaft der Polizei, eine Anzeige überhaupt aufzunehmen“ (S. 29), führt im Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft bei Beschlagnahme, Durchsuchung und Blutprobe dazu, daß „die gesetzliche Ausnahmekompetenz der Polizei („Gefahr im Verzug“) gegenwärtig tatsächlich der Regelfall ist“ (S. 278 ff.) und kommt bei der Staatsanwaltschaft „in besonderem Maße zum Tragen“, so daß „vielfach Entscheidungskriterien und -begründungen auseinanderfallen, soweit z. B. zur Vermeidung von internen Vorschriften über das Abzeichnungserfordernis . . . oder eine zu besorgende Zustimmungsverweigerung des Gerichts . . . oder Beschwerde des Betroffenen . . . auf andere Erledigungsmöglichkeiten gleichsam ausgewichen wird“ (S. 246). Der Spielraum, der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Erledigungsstrategien zeige sich bei Staatsanwaltschaft wie bei Gericht vom Nord-Süd-Gefälle bis in die einzelne Behörde hinein, etwa bei der Einstellungsart und -quote (S. 246f.), wie aber auch bei der Verurteilungs- und Einweisungsquote sowie bei

der Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafen (S.339). Spielräume, die sich in besonderem Maße bei der Untersuchungshaft auswirken (S.290, 310f.) und die durch das Hineinwirken von Jugendgerichts- und Bewährungshilfe weiter verstärkt werden können (S.300ff., 395). Auch die verhängten Sanktionen entsprächen keineswegs stets rechtsstaatlichen Voraussetzungen; so kann „allein die Mittellosigkeit des Verurteilten Anlaß zur Einweisung in die Strafanstalt sein“ (S.355), sind Heime „weniger nach der . . . Erziehungsaufgabe“ und mehr nach „Interessenlage der einzelnen Trägergruppen orientiert“ (S.364), und so können die von den Ländern erlassenen Vollzugsrichtlinien ein gutes Beispiel „gedruckter behördeninterner Handlungsnormen contra legem“ liefern (S.431).

Da auch bei der Generalprävention zumindest „allgemeinverbindliche Ergebnisse nicht zu erzielen sind“ (S.492) und selbst negative Auswirkungen des Sanktionsapparates (S.183), wie intensivierte Belastung der sozial unteren Schichten (S.745) gelegentlich erwähnt werden, könnte der unvoreingenommene Leser bei so deutlicher und detailliert vorgetragener Kritik sich ernsthaft die Frage nach den – ebenfalls ausführlicher behandelten (S.76ff.) – latenten Funktionen dieses Kriminaljustizsystems stellen, zumal der Autor selber diese Schwierigkeiten an erster Stelle darauf zurückführt, daß diese Straftaten „in vielfältiger Hinsicht positive Funktionen zu gewährleisten“ scheinen, deren Beeinträchtigung bzw. Wegfall bei erfolgreicher Erfüllung der in Rede stehenden Aufgaben zu besorgen wäre“ (S.712, 819), was er an anderer Stelle durch das Beispiel des Zusammenhangs zwischen dem als „sozialrevolutionär“ bezeichneten Terrorismus und den entsprechenden Etatserhöhungen des BKA und Verfassungsschutzes verdeutlicht (S.679f.).

Dennoch „liegt es außerhalb jeden Zweifels, daß Normen und soziale Kontrolle und im besonderen Strafrechtsnormen und Strafverfolgung für geregeltes soziales bzw. gesellschaftliches Zusammenleben unumgänglich sind. In der modernen Industriegesellschaft gibt es wohl keinen Staat, der auf das Strafrecht als ein einheitlich kontrollierbares Mittel sozialer Kontrolle verzichtet“ (S.488f.) – wobei nicht nur die Gleichsetzung von Norm und sozialer Kontrolle mit Strafnorm und Strafverfolgung, sondern auch der Hinweis auf die ‚moderne‘ Industriegesellschaft Plausibilität („wohl“) verspricht, zumal „wegen der Vielgestaltigkeit sozialer Normsysteme innerhalb der Gesellschaft davon auszugehen ist, daß außerrechtliche soziale Normsysteme nicht geeignet wären, die strafrechtliche Kontrolle in einheitlicher Weise zu entlasten“ (S.183). Offen ist dann zwar die „optimale Sanktionierungsrate“, um „die Geltungskraft einer Norm sicherzustellen“ (S.320), doch bestehen selbst aus liberaler Sicht gegenüber dem Satz „in dubio pro liberate . . . teilweise Bedenken“, da es sich

hier „um die Abgrenzung von Freiheitsräumen bzw. um die Frage nach dem Vorrang der (potentiellen) Beeinträchtigung oder aber des Schutzes von Rechtsgütern“ handle (S. 182), womit zwischen Leser und Autor gleich in vierfacher Weise ein Einverständnis hergestellt wird: das Strafrechtssystem leistet diesen ‚Schutz‘, und zwar um der geschützten ‚Rechtsgüter‘ willen gegenüber einem ‚abschreckbaren‘ (= potentiellen?) Angreifer, der deshalb im Zweifel eher zu ‚beeinträchtigen‘ sei.

Die vorgängige ‚Kritik‘ bestätigt also die Liberalität des Systems, beeinträchtigt aber dieses nicht, sondern legitimiert es. Der Kritiker könnte bei der Verbesserung helfen, wäre da nicht das ungeklärte Verhältnis der Kriminalpolitik zur Kriminologie (S. 5) bzw. die enge, auf das Strafrecht bezogene Gegenstandsbestimmung sowie die Schwierigkeit, angesichts der Vielfalt wissenschaftlicher Meinung normativ konkret Stellung beziehen zu müssen, weshalb die Reform- und Alternativ-Vorschläge (S. 518ff.) mit 12 Seiten auch nur etwa 1 % des Bandes ausmachen.

Wovor muß nun diese Gesellschaft ‚einheitlich kontrolliert‘, geschützt werden? Zunächst einmal vor sich selbst, da wohl mehr als 50 % „der männlichen Bevölkerung bestraft oder zumindest justizförmig für schuldig gefunden“ (Einstellung) wurden (S. 540); sodann vor allem vor den im Zusammenhang mit Fahrzeugen begangenen Vermögensdelikten und vor der Verkehrskriminalität selber, da „hinsichtlich des Schadens die (registrierte) Verkehrskriminalität die (registrierte) allgemeine Kriminalität um ein mehrfaches übersteigt. Bezüglich der Personenschäden ist dies offensichtlich“ (S. 588). Eine Schadensart, die auch für die Wirtschaftskriminalität gilt, „wenngleich sich einschlägige Untersuchungen meistens auf den (Vermögens-)Schadensbereich beschränken“ – von der Produktion gefährlich ausgestatteter Kraftfahrzeuge über die Herstellung gefährlicher Arznei- und Nahrungsmittel bis zur Umweltverschmutzung –: „So verwundert die Ansicht nicht, nach der durch Wirtschaftskriminalität mehr Menschen getötet und verletzt werden, als durch Mord und Totschlag im Sinne der Tatbestände allgemeiner Kriminalität“ (S. 614), wie denn überhaupt (?) im Bereich von Minderheiten „für Europa, den vorderen Orient und die USA Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die vermutete tatsächliche Kriminalität der Majorität gegenüber bestimmten und vorzugsweise ethnischen Minderheiten höher ist als umgekehrt“ (S. 700), was in dem etwas verklausulierten Satz für Minderjährige dann einen noch breiteren Horizont erhält: „Im einzelnen liegen vielfältige Anhaltspunkte dafür vor, daß gegenüber Minderjährigen eine – gesellschaftlich positiv funktionale . . . – Rekrutierung solcher Personenkreise hingenommen oder gar veranlaßt wird, die sich für eine (erhöhte und auch formelle) negative Sanktionierung gerade (auch) als Straftäter eignen . . . besonders

deutlich bei ausländischen Jugendlichen“ (S. 710f.). Eine Kriminalitätslage, die von den Medien überzeichnet (S. 697) und die von Polizei-Strategie und -Dichte abhängen könnte: „Bisher läßt sich kaum abschließend feststellen, ob und in welchem Ausmaß die Polizei- bzw. die Justiz-Dichte . . . eine Folge der Häufigkeitsziffer . . . ist . . . oder aber ob es sich umgekehrt verhält“ (S. 733f.) Eine Feststellung, die zusammen mit der noch dominierenden Forschungsstrategie, Strafgefangene zu untersuchen (S. 741), die relativ dünnen Befunde im ‚Einzelbereich‘ erklären kann: „Es wird angenommen, daß es eine spezifische Straftäterpersönlichkeit im Bereich der Straßenverkehrstaten ebensowenig gibt wie in dem Bereich von allgemeiner Kriminalität und von Wirtschaftskriminalität“ (S. 784). Neben der auszählenden Darstellung dieser vergeblichen Versuche bleibt deshalb nur ein gelegentlicher Hinweis auf die Beteiligung von Alkohol (S. 805) oder auf die persönlichen Merkmale verurteilter Straftäter, die auf 32 Seiten gleichsam die Quintessenz der bisherigen Kriminologie enthalten (S. 789ff.), und bei denen dann Sätze wie „gleichwohl sind die Ergebnisse der Zwillingforschung . . . insofern auch für die Gegenwart bedeutsam, als sie zwar keine Aussagen über die Erbanlage, wohl aber über die Wirkung identischer Anlagen zulassen könnten“ (S. 811) weitere Forschungsmöglichkeiten offenhalten, obwohl doch deutlich geschrieben steht: „Ein allgemeingültiger Nachweis überzufälliger Unterschiede zwischen mehrfach als Straftäter erfaßten Personen und nicht als Straftäter erfaßten Personen ist . . . nach begründeter Annahme . . . nicht erzielbar“ (S. 741f.). Hier rächt sich wohl, daß er Göppinger nicht angemessen rezipiert hat (Bock 1986, S. 251).

3. Die Eisenberg (noch) mögliche Kritik ist der seit eineinhalb Jahrzehnten in ständig verbesserter Auflage erscheinenden mehrfach übersetzten „Einführung“ *Kaisers* abhandengekommen (vgl. die Besprechungen der 2., 4. und 5. Auflage durch Schwind, Volk und Walter in MschrKrim 1975, S. 304, 1980, S. 255; 1983, S. 47). Diese Kriminologie dürfte heute wohl am besten den ‚vermittelbaren‘ Stand bundesrepublikanischer Kriminologie wiedergeben: zwischen Göppinger und Sack angesiedelt möchte sie im Rahmen eines durch die Berücksichtigung von Kriminalisierungsprozessen „dynamisierten Verbrechensbegriffs“ (S. 66, 135) auf die positiven Erkenntnisse des Labeling-Ansatzes ebensowenig verzichten wie auf die neueren biosozialen Ansätze (Vorwort 6. A. V), während man zeitkritische „Essayistik“ (S. 2) ebenso verwerfen muß wie „kriminologische Weltformeln“ nach Art der frühkindlichen Hirnschädigung (S. 274), was auch für den naheliegenden Vermittlungsweg des ‚Mehrfaktorenansatzes‘ gilt – wenn dieser „auch in Nordamerika der Forschung noch immer eine der Hauptorientierungen liefert, was man in der deutschsprachigen Kriminalsoziologie allzu leicht übersieht“ (S. 233). Stattdessen sucht Kaiser „Theorien mittlerer Reichweite“,

da ein „universelles System von widerspruchsfreien theoretischen Aussagen über die vielschichtige Verbrechenentstehung nicht möglich ist“ (S. 249), sowie „Ansätze einer gestuften integrierenden Verbrechenstheorie“ in einer Kombination der Theorien „differenzieller Sozialisation“ mit der (externen) Kontrolltheorie Hirschis (S. 7, 239 f., 249 ff.), zumal sie die bei den „registrierten jungen Rechtsbrechern“ „zeitüberdauernd und geographisch fast überall“ gefundenen „Indikatoren für familiäre Sozialisationsdefekte“ (S. 272, 275), und, zusammen mit der Kulturkonflikt-Hypothese, auch die überhöhte „Delinquenzbelastung der nachwachsenden Ausländergeneration“ am besten erklären kann (S. 291). Doch schon die Analyse der gesondert untersuchten Gewaltkriminalität, der Sexualdelikte und der massenhaften Eigentumskriminalität kann hierauf kaum zurückgreifen: „Eine allgemein gültige Theorie zur Erklärung der Eigentums- und Vermögenskriminalität steht damit noch aus“ (S. 334), zumal auch die Vokabel „Wohlstandskriminalität“ freilich wenig zur Klärung beiträgt“ (S. 336). Erst recht gilt dies für die weiteren middle-range-Bereiche der „Weiße-Kragen-Kriminalität“, deren „Besonderheit im modus operandi sowie in seinem Gegenstand und weniger in der Persönlichkeit des Täters gefunden werden muß“ (S. 343), der Umwelt- und der Verkehrskriminalität mit knapp der Hälfte aller abgeurteilten Rechtsbrecher, obwohl hier „die Annahme fehlt, wonach allgemeine Kriminalität und Verkehrsdelinquenz verschiedene Bereiche seien“ (S. 376) – weshalb auch bei Kaiser der diesen Kriminalitätsformen gewidmete ‚besondere Teil‘ weithin deskriptiv ausfallen muß.

Ein insgesamt also recht mageres theoretisches Ergebnis, das durch die korrekt referierten gravierenden Mißerfolge im praktisch-kriminologischen Bereich – „Prävention, Prognose, Sanktion, Effizienz und Reform“, – der in der „Grobstruktur der Forschungsprobleme sich nicht allzu sehr von jener der ersten Nachkriegszeit unterscheidet“ (S. 10, 51), bestätigt wird: Dies gilt zunächst für den wenig erfolgreichen Versuch, „durch Diagnose, Prognose und zweckmäßige Behandlung“ zumindest „den in hohem Maße rückfallgefährdeten Personenkreis frühzeitig zu erfassen und wirksam zu beeinflussen“ (S. 82), zumal auch (zumindest seit der 3. Aufl.) „die Kriminalprognose für das breite Mittelfeld der Straffälligen gegenwärtig wenig brauchbar und verlässlich“ ausfällt (S. 149) und generell „die Wirkungsmöglichkeiten der Strafe nicht überschätzt werden dürfen“ (S. 150), was für die Strafaussetzung zur Bewährung (S. 171 f.), für die „wenig bekannte Wirkungsweise der Geldstrafe“ (S. 175) wie für den „geradezu kontraindizierten“ Strafvollzug gilt: „Kosten-Nutzen-Analysen belegen das krasse Mißverhältnis von Aufwand und Erfolg. Selbst der Behandlungsvollzug läßt sich mit dem Anspruch, derartige Mängel zu vermeiden, nur selten verwirklichen und schon gar nicht breitenwirksam anwenden“ (S. 177); grundlegende Mißerfolge des

„gegenwärtigen Systems der Verbrechenskontrolle“, die sich „z. B. am Anstieg der registrierten Kriminalität in den letzten 3 Jahrzehnten“ zeigen (S. 104). Verständlich insofern, wenn es neuerdings zur (einfühlsam beschriebenen) Verantwortung der Kriminologie gehöre, „Kritik und Verbesserung des Strafrechts“ in ihren Bereich einzubeziehen (S. 8).

3.2. Wieder stellt sich, wie bei Eisenberg, doch wegen der längeren Erfahrung Kaisers verstärkt, die Frage, woraus diese Art der Kriminologie eigentlich ihre Kraft und Berechtigung zieht, letztlich im selben Trott ungestört weiterzuwursteln. Noch einmal stoßen wir hier auf eine vorwissenschaftliche, als unmittelbar evident erlebte Stereotyp-Struktur, in der die „Realität des Verbrechens“ beängstigend als das ganz andere erfahren wird und mit entsprechend großer Gegenmacht zu bekämpfen ist.

So hält auch Kaiser eindringlich am überkommenen „globalen“ Verbrechensbegriff, an der „Kriminalität“ fest; fast beschwörend wird immer wieder daraufhingewiesen, „daß der Kern- und Grundbestand des Verbrechens, teilweise am Dekalog orientiert, seit langer Zeit ziemlich gleichgeblieben ist“ (S. 5, 52, 62, 100, 111). Das die Grenzen dieses Bereiches auflösende „abweichende Verhalten“ könne deshalb nur zum Teil als „Vorfeld des Verbrechens“ in das kriminologische Forschungs- und Problemfeld eingerechnet werden (S. 6, 57); die wieder auflebende Diskussion um einen materiellen Verbrechensbegriff sei deshalb zugunsten des formellen, am Strafgesetzbuch orientierten Gegenstandes zurückzuweisen (S. 54 ff.); zwar müsse man die Wirtschafts- und Verkehrskriminalität als „gleichgewichtig ansehen“, obwohl erstere zu einer „inflationären . . . Suche nach überindividuellen Rechtsgütern des Wirtschaftslebens“ führe (S. 348) und letztere trotz ihrer Allgegenwart die „Geltungskraft verkehrsrechtlicher Normen . . . weder beeinträchtigt oder gar erschüttert“ habe (S. 378). So wird mit Recht die übliche Kritik am Meßinstrument für diese Kriminalität, den Kriminalstatistiken, auf die Dunkelfeld- und Opferbefragungen ausgeweitet, da auch diese nur einen „Indikator für die tatsächliche Kriminalität“ abgäben (S. 202), um dann doch mit der Behauptung, „ein Weg, die Fehlerwahrscheinlichkeit zu vermeiden, wenn nicht schon auszuräumen, scheint darin zu liegen, daß man die genannten Kontrollmethoden miteinander verbindet“ (S. 225), rettenden Boden zu finden (S. 200); was freilich wenig einsichtig ist, solange dieselbe Fehlerkonstellation – nämlich „Wiedergabe der Struktur der Sozialkontrolle“ (S. 229) – beide Instrumente (Statistik und Dunkelfeldforschung) in gleicher Weise behindert. Es wundert dann nicht, daß „die Dunkelfelduntersuchungen im wesentlichen nur das bestätigt haben, was die sozialen Kontrollinstanzen schon seit langer Zeit mehr oder weniger bewußt paktizieren“ (S. 228), so daß etwa die „konstante Struktur der

registrierten Jugendkriminalität“ die Vermutung stütze, „daß es sich bei der polizei- und justizförmig erfaßten Kriminalität, jedenfalls ihrer Struktur nach, um ein Abbild der wirklichen Kriminalität handelt“, was dementsprechend seit der ersten Auflage (S. 70) durch den angehenden Satz „Auf die in die gleiche Richtung tendierenden Befunde der viktimologisch orientierten Dunkelfeldforschung sei im übrigen verwiesen“ (S. 259) zusätzlich abgesichert wird.

Diese so plausible und deshalb auch irgendwie meßbare Tatsache der Kriminalität gründet nun ihrerseits in einem kontrolltheoretischen Menschenbild hobbesianischer Prägung, nach dem der Mensch stets durch per zureichender Sozialisation geschaffene innere Kontrollen sowie durch notwendige externe Verhaltenskontrollen zu normkonformem Verhalten angehalten werden müsse, was der Labeling-Ansatz wohl erkannt, aber in seiner existentiellen Bedeutung nicht zureichend erfaßt habe (S. 249ff.) Die Richtigkeit dieser Annahme zeige sich nicht nur im engen Zusammenhang zwischen ‚Sozialisationsstörung und Kriminalität‘, sondern umgekehrt auch im „ins Uferlose greifenden Vergeltungsinteresse der Verletzten“ bzw. der „Mobilisierung von Selbstschutz und Privatjustiz . . . bei Zurücknahme der sozialen Verteidigungslinie“ (S. 113f.).

Auf dieser Basis einer vorgängig immer schon feststehenden Kontrollnotwendigkeit greift dann die Sorge, daß die als Alternative denkbaren „aequifunktionalen“ Kontrollmechanismen vor allem außerhalb geregelter Verfahren (S. 127) noch weniger zu kontrollieren und in ihren Konsequenzen überprüfbar seien (S. 53, 103), zumal bei allem neuerlichen Wohlwollen für mögliche informelle Kontrolltechniken solche vorgelagerten Kontrollen immer mehr verlorengingen (S. 91, 211), was sich nicht zuletzt auch am neuen Phänomen der Wirtschaftskriminalität zeige (S. 363).

Diese Hoffnung funktioniert freilich nur, wenn zwei Zusatzbedingungen erfüllt sind, wenn nämlich einmal der staatliche Kontrollmechanismus möglichst optimal, rational und kontrollierbar arbeite und zudem Konsens über die zu schützenden Grundwerte bestehe, zwei Bedingungen, deren Nachweis auch Kaiser immer wieder Mühe bereitet, da er weder die Tendenz zur Überkriminalisierung (S. 62) und zu teufelskreisartig sich hochschaukelnden Stigmatisierungseffekten (S. 98 ff., 269) noch die Gefahr der Steigerung der Verbrechensangst durch Vorbeugungsmaßnahmen und Medienberichterstattung (S. 108, 318) übersieht. Auch könnte man das notwendige „Sonderopfer der Randseiter zur Normverdeutlichung“ (S. 47), das durch Selektionsleistungen des Apparats zu gewährleisten sei (S. 127) – weil der Verbrechensbegriff wie die Strafe nur dann ihre „Aufgabe erfüllen können, wenn sie auf das Verhalten einer Minderheit beschränkt bleiben“ (S. 101, 131) – als Verstoß gegen diese Zusatzbedingungen ansehen.

Statt dessen fällt auf, wie sehr Kaiser dogmatisch (weil anderes nicht sein kann) zur Ehrenrettung des gegenwärtigen Kriminaljustizsystems antritt: Dies beginnt mit dem Hinweis, „daß jede von der Prognose nicht gedeckte Strafe . . . rational nicht begründbar ist und damit als ein Verstoß gegen das Gesetz . . . erscheint, weswegen wir auf weitere Forschungsfortschritte setzen“ müßten (S. 149). Deutlicher wird es in der Ausklammerung des Justizapparates, der zwischen Anzeiger und Opfer einerseits und den „herrschaftsfunktionalen strafgesetzlichen Vorentscheidungen“ (S. 136, 134) andererseits seine notwendigen Selektionspflichten erfüllt. Eine Strategie, die durch soziologische Leerformeln abgedeckt wird nach der Art „die gesellschaftliche Verhaltenskonformität . . . sichern“ bzw. „will das Gemeinwesen seine Ziele erreichen . . . , so muß es auch für die Sicherheit des Bürgers sorgen“ (S. 84, 90). Eine ‚Gesellschaft‘, die als „Bevölkerung wegen rigider Wertvorstellungen oder aus Verbrechensangst nicht geneigt ist, eine auf Resozialisierung und Solidarität angelegte Vollzugspolitik mitzutragen oder zumindest zu tolerieren“ (S. 192) und die als ‚funktional nicht bestraft Mehrheit‘, also als „organisierte Gesellschaft – angefangen vom Verbrechensopfer und Anzeigeerstatte bis hin zur Polizei und Strafrechtspflege“ (S. 152, 195), die für die Rechtfertigung des Kriminalrechts wesentliche, von den Konflikttheorien zu Unrecht bekämpfte Basis der normativen Übereinstimmung (S. 243) vertreten muß, natürlich auf Kosten der gelegentlich auch erwähnten „Lebensweltaspekte der davon Betroffenen“ (S. 156f.).

Wir stoßen hier auf eine kriminologische Sorge, in der das Anwachsen der „Kriminalitätsbelastung und der Verbrechenszuwachs“ (vom „euroäisch oberen Mittelfeld“ ins „obere Feld“, 6. A., S. 184; 7. A., S. 222) zum Nachdenken über die skandalöse Frage nach dem „präventiven Optimum“ (S. 190) und über die mit dem Strafrecht verbundenen Herrschaftsfunktionen anregen sollte, um dieses Herrschaftswissen zur „praktischen Veränderung der Welt“ einsetzen zu können (S. 95, 12). Wobei bedacht werden sollte, „daß es namentlich moralische Entrüstung und Aggressivität sind, einstmals durch abweichendes Sexualverhalten ausgelöst und gestillt, die offenbar zu dem Bereich der Wirtschaft abwanderten“, obwohl doch selbst im Bereich des abweichenden Sexualverhaltens „für Verfall und soziale Desorganisation bisher jeder rationale Anhaltspunkt fehle“ (S. 341).

4.1. Versucht man, ein weiteres Fazit aus diesen drei Lehrbüchern zu ziehen, dann fällt dem kritischen Fachkollegen zunächst auf, wie sehr sie den zuvor besprochenen Lehrbüchern gleichen; mag auch der eine eher naiv-kompilatorisch berichten, der andere trotz 2. Auflage noch immer sympathisch aufgeschlossen bleiben und der dritte von Auflage zu Auflage geschickt stets die neuesten Trends inkorporieren (vgl. Treiber, „Des Kaisers neue Kleider“, in: KrimJ 1979,

S. 124–142), im Grunde schreiben sie alle mit geringer inhaltlich-verschiedener Akzentsetzung dieselbe alte Kriminologie, auch wenn der eine bei zu strenger Bekämpfung der Umweltkriminalität den Verlust von Arbeitsplätzen (Schwind, S. 299), der andere dagegen eine Lähmung der Initiativen der Umweltverwaltungsbehörden (Kaiser, S. 371) befürchtet.

Gemeinsam ist ihnen insbesondere ihr noch immer gestörtes Verhältnis zur Theorie, insbesondere im weiteren sozialwissenschaftlichen Bereich, eine Theorielosigkeit, die heute im allgemeinen Teil nach Ablehnung des multifaktoriellen Ansatzes und einseitig biologischer (deutscher) oder soziologischer (amerikanischer) Theorien durch komplexe Quasithorien nach dem Sozialisations-Kontrollstereotyp kaschiert wird, und die im besonderen Teil sich gelegentlich versatzstückartig beliebig äußert, zumeist aber in unfruchtbarer Öde überfüllter Datenfriedhöfe endet. Gemeinsam ist ihnen auch die Fähigkeit, kritische Theorieansätze folgenlos in das eigene Darstellungsgelände zu integrieren (vgl. Pilgram/Steinert: Die Labeling-Theorie aus der Perspektive kriminalpolitischer Pragmatik. KrimJ 1975, S. 172–181), so daß die Dunkelfeldforschung zur inhaltlichen oder auch nur methodischen Absicherung, die Entkriminalisierung der Effizienzsteigerung und der selektive Labeling-Vorgang zur notwendigen Systemerhaltung gerät – wobei zudem der eine solche Ansätze übersieht, der andere sie mutig erwähnt oder gar ausführlich behandelt und der dritte sie ganz selbstverständlich, freilich etwas dunkel, bejaht.

Vor allem aber erstaunt, wie leicht und selbstverständlich diese Kriminologie trotz ehrlich berichteter fundamentaler Kritik „die Prozession durchhält“ (Treiber, S. 126), weil es keine Gesellschaft ohne Strafrecht gäbe, weil das StGB die Prognose verlange bzw. die Bevölkerung Milderung nicht hinnähme und weil eben dieser höchst unbefriedigende Zustand neue (Forschungs-)Anstrengungen verlange.

4.2. Dem interessierten Laien wird so das Bild einer etablierten und aussagefähigen Kriminologie geboten, der, zumindest seit der dritten Kaiserauflage, „in dem letzten Jahrzehnt ein erheblicher Sprung nach vorn gelungen“ sei (S. 46, 39), eine Kriminologie, deren Datenmassen Fruchtbarkeit und deren wertfrei refertierte Kritik Glaubwürdigkeit versprechen.

Gelernt wird auf dieser Vertrauensbasis, daß sowohl der Kriminelle (bzw. manche der nicht näher prognostizierbaren Rückfallverbrecher) wie die Kriminalität selber in ihrer Gefährlichkeit, in ihrem Kernbereich sehr ernst zu nehmen sind, und daß diese Problematik alleine durch (methodisch nicht ganz eindeutig faßbare, aber doch

langsam fortschreitende) Forschungsbemühungen zu lösen sei. Kritiker, sofern sie nicht utopistisch-essayistisch arbeiten, sind wegen „auf der Hand liegender mangelnder Stimmigkeit“ (Kaiser, S. 67) ebenso wenig ernst zu nehmen wie amerikanische Theorien, die etwa als Anomietheorie unsinnigerweise ein „einheitlich gedachtes Wert- und Normensystem in der Gesellschaft“ annehmen, als Konflikttheorie dagegen ebenso unsinnigerweise der Hypothese folgen, „daß es in der bürgerlichen Gesellschaft keinen Konsens über grundlegende Werte und Ziele gäbe“ (Kaiser, S. 242, 243). Die eigene Theorie dagegen, stets in aller Bescheidenheit erst als Ansatz zu komplexeren Theoriegebäuden angeboten, paßt in ihrem assoziativen Schema ‚Schlechtes folgt aus Schlechtem und muß mit Schlechtem bekämpft werden‘ wie in ihrem alltagsplausiblen Hinweis auf die mißratene Sozialisation der anderen nicht-organisierten Gesellschaftsmitglieder, die deshalb generalpräventiv durch einen nicht allzu schwachen Staat zu dressieren seien, gut in das auch sonst in der Schule gelernte Vorstellungsschema braver Studenten, die überdies sowohl dankbar sein können, sich auf die bewährten kriminologischen Gegenstandsbereiche beschränken zu dürfen und die – zusammen mit den Lehrbuchautoren – ein wenig Kritik wagen, „in einem gewissen Grade ein ‚gebrochenes‘ Verhältnis zur geltenden Rechtsordnung haben“ dürfen (Kaiser, S. 13), um sich dann selber, nach gründlicher Lektüre eines dieser Bücher, als Experte fühlen oder, mit Göppinger, als solcher auch handeln zu können.

Stephan Quensel, Bremen